

# **Vereinsatzung**

## **„Badehaus Maiersreuth“**

### **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Badehaus Maiersreuth“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Maiersreuth.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Gesundheit.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Kulturvermittlung, die Förderung von (inter-)kulturellen Beziehungen und Vernetzungen, besonders auf den Gebieten der zeitgenössischen Kunst, der darstellenden Kunst, der Literatur und der Musik sowie der kulturellen Bildung, auch auf überregionaler und internationaler Ebene.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 3. Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Wiederbelebung des ehemaligen Badehauses in Maiersreuth als Stätte der Kultur und der Gesundheit, besonders durch:
  - die Belegung des Hauses als Ort der Kultur, des kulturellen Austauschs und des sozialen Miteinanders durch geeignete Projekte;
  - die Vergabe von Aufenthaltsstipendien an KünstlerInnen verschiedener Sparten;
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Vereinsbetriebs möglich ist.

### **§ 4. Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

### **§ 5. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins sowie sämtliche allgemein angebotenen materiellen und immateriellen Leistungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen.
- (6) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - (a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - (b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - (c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - (d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - (e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche

Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Beschlüsse nach den vorstehenden Absätzen 3-5 sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7. Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8. Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - 3. Vorsitzenden
  - Schatzmeister/in
  - Schriftführer/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/der 1. Vorsitzende/n und den/der 2. Vorsitzende/n sowie dem/der Schatzmeister/in jeweils allein und durch die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 EUR für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 10.000,00 EUR der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Ein Beschluss des Vorstands kann im Umlaufverfahren schriftlich (Telefax) oder durch E-Mail gefasst werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch den Vorstand für folgende Rechtsgeschäfte möglich: Veranstaltungen, Projektangelegenheiten, Einsatz der Fördermittel, Vergabe von Aufträgen, Vermietungen.

Den Vorständen sind die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder E-Mail durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende mitzuteilen mit dem Hinweis, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Beschlussvorlage bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden eingegangen sein müssen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Stimmen bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

In der Beschlussvorlage ist der Sachverhalt darzulegen, damit die Vorstände über den Beschlussgegenstand ausreichend informiert sind.

Wenn ein Drittel der Vorstände in dem Umlaufverfahren beantragt, dass über den Beschlussgegenstand in der Vorstandssitzung zu entscheiden ist, wird das Umlaufverfahren unwirksam und über den Beschlussgegenstand ist auf der nächsten stattfindenden Vorstandssitzung zu entscheiden.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 3 der Vorstände innerhalb der Frist von zwei Wochen an dem Umlaufverfahren mitwirken.  
Für erforderliche Mehrheiten gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift protokolliert und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden unterzeichnet.

Das Abstimmungsergebnis ist den Vorständen schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail mitzuteilen.

### **§ 9. Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt in Schriftform. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von Einer anderen, volljährigen Person (auch durch ein Nichtmitglied) vertreten lassen. Der Vertreter hat dazu zu Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht des Zu vertretenden Mitglieds vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - (b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - (c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
  - (d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
  - (e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,

- (f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
  - (g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 10. Kassenprüfung**

- (1) Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Dem Kassenprüfer sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

### **§ 11. Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 EUR im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 12. Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt). Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

### **§ 13. Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere

Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Markt Neualbenreuth.

#### **§ 14. Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

#### **§ 15. Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 23. Juli 2018 in Neualbenreuth beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neualbenreuth, 23. Juli 2018

Änderung der Satzung: Neualbenreuth, 04.04.2019